

## Bericht

des Petitionsausschusses

**Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Berichtszeitraum 25. September 2019 bis 24. September 2020)**

### I.

#### Statistische Angaben

Beim Petitionsausschuss des Landtages sind im Berichtszeitraum 623 Petitionen eingegangen. Diese sind von insgesamt 101 068 Personen unterzeichnet bzw. mitunterzeichnet worden. Von diesen Petitionen wurden 334 abschließend bearbeitet. In 13 Sitzungen behandelte der Ausschuss mit aus vorangegangenen Berichtszeiträumen übernommenen Fällen 701 Petitionen. In zahlreichen Fällen erfolgte eine mehrfache Beratung von Petitionen, da eine weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig wurde oder Petenten den Ausschuss nach einem Antwortschreiben erneut angeschrieben haben.

Über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten hat der Ausschuss das Plenum in den vorgelegten Übersichten zu Petitionen unterrichtet. Die Verteilung der Petitionen auf die Sachgebiete im Berichtszeitraum kann der diesem Jahresbericht beigefügten Statistik entnommen werden.

### II.

#### Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes, der Artikel 24 und 71 der Landesverfassung und des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg tätig.

Artikel 17 des Grundgesetzes gibt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Nach Artikel 71 Absatz 1 der Landesverfassung entscheidet ausschließlich der Petitionsausschuss über an den Landtag Brandenburg gerichtete Petitionen, sofern nicht das Landtagsplenum selbst entscheidet. Damit der Petitionsausschuss seine Aufgaben erfüllen kann, ist er durch die Landesverfassung und das Petitionsgesetz mit umfangreichen Rechten ausgestattet worden. So kann der Ausschuss von der Landesregierung und allen ihren Mitgliedern sowie allen Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen mündliche und schriftliche Auskünfte, die Gestattung von Ortsbesichtigungen und die Vorlage von Akten verlangen.

Eingegangen: 28.10.2020 / Ausgegeben: 28.10.2020

Der Petitionsausschuss hat so die Möglichkeit, im Rahmen einer Petitionsbearbeitung das Handeln oder Unterlassen einer Verwaltung bzw. von Mitarbeitern einer Verwaltung im Land Brandenburg zu prüfen. Uneingeschränkt kann der Petitionsausschuss aber nicht tätig werden. Er muss zum Beispiel die kommunale Selbstverwaltung und die richterliche Unabhängigkeit beachten. Dementsprechend kann er gerichtliche Entscheidungen nicht überprüfen.

Das Petitionsrecht hat noch eine weitere Funktion. Durch die Petitionen erreichen das Parlament Informationen, die dieses zur Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive, zur Beseitigung von Missständen, aber auch für die sachgemäße Handhabung seiner Gesetzgebungsgewalt benötigt. Der Petitionsausschuss hat die Möglichkeit, diese Informationen den zuständigen Fachausschüssen des Landtages bzw. den Fraktionen zuzuleiten, damit dort die Thematik der Petitionen bei deren Arbeit mitberücksichtigt werden kann. So wird sichergestellt, dass Schwachstellen in der Landesgesetzgebung erkannt und behoben werden. Petitionen zu konkreten Gesetzgebungsvorhaben kann der Ausschuss an die damit befassten Fachausschüsse zur Mitberatung weiterleiten, damit diese die Anregungen und Bedenken der Petenten bei der Behandlung der Gesetzentwürfe einbeziehen können.

Im Folgenden befasst sich der Bericht des Ausschusses zunächst mit allgemein berichtenswerten Sachverhalten aus seiner Tätigkeit im Berichtszeitraum (III.). Es folgt eine Darstellung von Schwerpunkten der Petitionsbearbeitung (IV.) und schließlich eine Schilderung verschiedener Einzelfälle, die für die Arbeit des Ausschusses beispielhaft sind (V.).

### III.

#### Allgemeines

##### 1. Zusammenarbeit mit Behörden

In den allermeisten Petitionsfällen holt der Petitionsausschuss Stellungnahmen von den kritisierten Behörden und Dienststellen und/oder auch von deren Aufsichtsbehörden ein. Diese Stellungnahmen sind eine wesentliche Grundlage für die Bearbeitung der Petitionen durch den Ausschuss. Gelegentlich sieht sich der Petitionsausschuss veranlasst, ergänzende Stellungnahmen einzuholen, um zwischenzeitliche Änderungen der Sachlage berücksichtigen zu können oder weil die zunächst eingegangene Stellungnahme unzureichend ist und ihn nicht in die Lage versetzt, die Petition umfassend zu beurteilen. Regelmäßig sind die Stellungnahmen von guter Qualität und die vom Ausschuss gesetzten Fristen werden eingehalten. In einem Fall musste der Ausschuss allerdings die Bürgermeisterin einer Stadt in den Ausschuss laden, da die mehrfach gesetzten Fristen zur Abgabe einer Stellungnahme ohne hinreichende Begründung verstrichen waren und keine sachgerechte Stellungnahme eingegangen war. In der Anhörung machte der Ausschuss deutlich, dass die Stadtverwaltung durch dieses rechtswidrige Verhalten nicht nur die Arbeit des Petitionsausschusses behindert, sondern auch das Petitionsrecht des Bürgers beeinträchtigt. Der Bürgermeisterin wurde eine letzte Nachfrist in dieser Sache gewährt. Allerdings ist kaum zu erwarten, dass der Petent nachvollziehen kann, dass sich die Petitionsbearbeitung um ein halbes Jahr verzögert hat, weil die Stadt die angeforderte Stellungnahme nicht vorgelegt hat.

## **2. Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit**

Im September 2020 besuchten zwei Mitglieder des Petitionsausschusses im Auftrag des Ausschusses die Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg, Teilanstalt Wriezen. Im Rahmen dieses Ortstermins wurden Gespräche mit zwei Inhaftierten, die sich in mehreren Petitionen über verschiedene Angelegenheiten beschwert hatten, sowie mit der Anstaltsleitung und weiteren Bediensteten geführt. Thema der Gespräche war insbesondere die Vorhaltung von Angeboten zur sportlichen Betätigung der Gefangenen. Nach den Regelungen des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes hat das Angebot an Sportmaßnahmen bei der Gestaltung des Vollzugs gerade für junge Gefangene eine besondere Bedeutung. Ihnen soll eine sportliche Betätigung von mindestens vier Stunden wöchentlich ermöglicht werden. Personalbedingt konnte diese Maßgabe von der Anstalt über einen längeren Zeitraum nicht vollständig umgesetzt werden. Allerdings gelang es der Anstalt in der Folge, trotz der erheblichen Einschränkungen zu Beginn der Corona-Pandemie verschiedene Sportmaßnahmen in Kleingruppen anzubieten.

In einer seiner ersten Sitzungen zu Beginn der Legislaturperiode beschloss der Petitionsausschuss, wie in den vorangegangenen Legislaturperioden, Bürgersprechstunden in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes durchzuführen. Den Bürgern wird dadurch die Gelegenheit gegeben, mit Ausschussmitgliedern Beschwerden und Anregungen zu besprechen, sich über das Petitionsrecht allgemein zu informieren und auch bereits schriftlich abgefasste Petitionen persönlich abzugeben. Die Sprechstunden tragen dazu bei, das Petitionsrecht bekannter zu machen, bereits im Vorfeld eines Petitionsverfahrens die Möglichkeiten und Befugnisse des Petitionsausschusses zu erklären und im Falle einer Unzuständigkeit andere Ansprechpartner zu benennen. Bedauerlicherweise konnten die beiden für das erste Halbjahr 2020 geplanten Bürgersprechstunden in der Prignitz und in der Uckermark Corona-bedingt nicht stattfinden. Erst im September 2020 war es möglich, im Landkreis Spree-Neiße die erste Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses in dieser Wahlperiode durchzuführen. Die beiden ausgefallenen Termine sollen nach Möglichkeit in den ersten Monaten des kommenden Jahres nachgeholt werden.

In einem Rhythmus von zwei Jahren kommen die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder zu einer Tagung zusammen, um Themen zu erörtern, die für die Arbeit der Ausschüsse von allgemeiner oder besonderer Bedeutung sind. Diese Tagung fand im September 2020 in Dresden statt. Zu den dort besprochenen Tagesordnungspunkten gehörten unter anderem „Petenten, Kampagnen und kommerzielle Interessen bei öffentlichen Petitionen“ sowie „private Petitionsplattformen“.

## **3. Vielschreiber und Danksagungen**

Im Berichtszeitraum fiel auf, dass wenige einzelne Petenten sich sehr häufig an den Ausschuss wandten. So betraute ein Petent den Ausschuss mit mannigfaltigen Anliegen, welche er größtenteils unleserlich und fragmentarisch handschriftlich verfasste. Er beklagte sich parallel darüber, dass der Ausschuss seine Schreiben nicht hinreichend erfassen würde.

Ein in Berlin lebender Petent, der aus einer Vielzahl an Petitionen bekannt ist, wandte sich immer wieder - in der Regel mit bundesrechtlichen Thematiken - an den Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg. Ein anderer Petent, der bereits mit zahlreichen Petitionen auch schon in vorherigen Legislaturperioden in Erscheinung getreten war, forderte fortwährend ein Mehr an Leistungen, insbesondere an Sozialleistungen (so unter anderem die Einführung von Sozialtickets, kostenlose Schülerbeförderung, Verpflichtung der Schulen zum Besuch von Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Unterstützung von Obdachlosen). Er forderte dies jedoch unabhängig davon, welche Leistungen bereits aktuell seitens des Landes Brandenburg erbracht werden. So betonte er in einer Petition, dass man ihm seitenlange unsinnige Ausführungen ersparen solle, was schon gemacht wurde bzw. geplant sei, weil jedes Kind wisse, dass es immer zu wenig sei. Da der Petent sich demnach nicht mit dem Status quo im Land Brandenburg befassen wollte, war er für Erläuterungen des Ausschusses vielfach nicht erreichbar.

Ein Petent aus Sachsen wandte sich mit vielen Petitionen an den Ausschuss, in denen er jeweils eine Verbesserung der Zustände von Kriegsgräberstätten oder auch Denkmälern forderte. Der Petent hatte sich jedoch zu keinem seiner Anliegen vor Einreichung seiner Petitionen um eine verbindliche Klärung der Angelegenheit oder um hilfreiche Informationen - auf deren Möglichkeit er mehrmals vonseiten des Ausschusses hingewiesen wurde - bei der jeweilig zuständigen Kommune bemüht.

Den Petitionsausschuss erreichten in dieser Legislaturperiode aber auch bereits mehrere Dankeschreiben von einzelnen Petenten. So dankte eine Petentin für sein Einwirken auf eine Behörde, die dadurch eine Ersatzvornahme von Baumschnittmaßnahmen auf dem Nachbargrundstück der Petentin veranlasste. Die Petentin führte aus, dass der Ausschuss seit 18 Jahren die einzige Stelle gewesen sei, die in ihrem Interesse tätig wurde (vgl. auch unter V. 6.).

Darüber hinaus erreichte den Ausschuss die Zuschrift einer Petentin, die sich für die Auskunft des Petitionsausschusses bedankte und angab, dass dieser gut recherchiert hat und sie sich gut informiert fühlt, nachdem er ihr das Verfahren der Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen erläutert hatte.

Eine andere Petentin bedankte sich für die „gründliche Arbeit“ des Ausschusses hinsichtlich der Beratung zur Sach- und Rechtslage bei der Übernahme der Pflege eines Kleinkindes.

Nachdem einem Petenten aufgezeigt werden konnte, dass seine geltend gemachte erhöhte Opferpension bereits ausgezahlt worden ist, bedankte sich dieser ebenfalls schriftlich beim Petitionsausschuss.

#### IV.

### Thematische Schwerpunkte

#### 1. Corona-Pandemie

Den Petitionsausschuss erreichte im Berichtszeitraum wenig überraschend eine Vielzahl an Eingaben zur Corona-Pandemie und den damit verbundenen weitreichenden Einschränkungen sehr vieler gesellschaftlicher und privater Lebensbereiche.

So wandten sich beispielsweise Unternehmen an den Ausschuss, die sich Unterstützung im Hinblick auf ihre finanzielle Situation und ihre Handlungsfähigkeit erhofften. Petitionen von Schülern betrafen vor allem deren Abschlussprüfungen.

Viele Eltern setzten sich für den Kitabesuch ihrer Kinder im Rahmen der Lockerungen ein oder forderten die Wiederaufnahme des Schulbetriebs. Andere Petenten begehrten Besuchsmöglichkeiten für pflegebedürftige Eltern und Großeltern.

Dauercamper bemängelten die Schließung von Campingplätzen, Fitnessstudios die Pflicht zur Schließung. Inhaftierte forderten teilweise mit ihren Petitionen weitergehende Vorkehrungen zum Schutz vor dem Coronavirus in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten. Einige Inhaftierte beklagten sich darüber, dass ihnen keine Außenkontakte wie Besuche oder auch Freigänge gewährt wurden. Den Ausschuss erreichten darüber hinaus viele Petitionen zur Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Bei der Bearbeitung und Beratung der jeweiligen Petitionen war es für den Ausschuss insbesondere problematisch, zeitnah und jeweils dem aktuellen Entwicklungsgeschehen angepasst zu antworten. Die mehrfachen kurzfristigen Änderungen der SARS-CoV-2-Verordnungen mussten vom Ausschuss berücksichtigt werden.

Des Weiteren lagen teilweise hinsichtlich einzelner Vorbringen schon gerichtliche Eilentscheidungen vor, die es ebenfalls zu beachten galt. Einige Anliegen hatten sich zum Zeitpunkt der Beantwortung schon erledigt, da Regelungen bereits entsprechend geändert worden waren. Dies galt beispielsweise für das Begehren der Durchführung von Trödelmärkten oder das ganztägige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von Mitarbeitern eines Lebensmittelgeschäfts sowie auch für die Nutzung von Campingplätzen für Dauercamper.

Der Petitionsausschuss hatte und hat großes Verständnis für die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger in dieser besonderen und bisher einzigartigen weltweiten Pandemielage. Letztlich gilt es allerdings bei der Prüfung der jeweiligen Petitionsanliegen zu beachten, dass die behördlichen Entscheidungen immer lageangepasst unter Berücksichtigung von prognostischen Einschätzungen zum Teil sehr kurzfristig zu treffen waren.

## **2. Abschaffung von Erschließungsbeiträgen für Sandstraßen**

Der Petitionsausschuss der vergangenen Wahlperiode des Landtages Brandenburg hatte in seinem letzten Jahresbericht (Drucksache 6/11444) über die Häufung von Petitionen, die auf eine Abschaffung von Straßenbaubeiträgen für kommunale Straßenbaumaßnahmen zielten, informiert. Seinerzeit war das Gesetzgebungsverfahren zu einem in gleicher Sache eingebrachten Gesetzentwurf noch anhängig. Am 13. Juni 2019, drei Wochen nach Veröffentlichung des Berichts des damaligen Petitionsausschusses, verabschiedete der Landtag Brandenburg das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen. Danach entfällt die bisherige Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg für ab dem 1. Januar 2019 beendete Straßenausbaumaßnahmen.

In der Folge ließen Petitionen nicht lange auf sich warten, in denen unter Hinweis auf eine Gleichbehandlung entweder eine komplette Abschaffung von Erschließungsbeiträgen, die nach den Maßgaben des Baugesetzbuches erhoben werden, oder aber zumindest eine Abschaffung von derartigen Beiträgen für unbefestigte Straßen (sogenannte Sandpisten) gefordert wurde. Für letztere wurde als Argument insbesondere angeführt, dass diese Sandstraßen bereits seit Jahrzehnten zu Verkehrszwecken genutzt werden und deshalb im Falle einer Befestigung der Straße nicht von einer Erschließung im Sinne einer erstmaligen Herstellung der Straße, sondern lediglich von einem Ausbau nach dem Kommunalabgaberecht gesprochen werden könne.

Der Petitionsausschuss brachte in seinen Antworten auf diese Petitionen grundsätzliches Verständnis zu der vorgebrachten Kritik der Petenten zum Ausdruck, weil ihm durchaus bewusst ist, dass Grundstückseigentümer anlässlich der Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen teilweise nicht unerheblich belastet werden.

Unabhängig davon war der Ausschuss bemüht, sowohl die aktuelle Rechtslage einer möglichen Beitragserhebung für kommunale Straßenbauarbeiten in Abhängigkeit von der Frage, ob es sich um die erstmalige Herstellung einer Straße oder den Ausbau einer bereits bestehenden Straße handelt, als auch die politischen Gegebenheiten hierzu näher zu erläutern. So wurde unter anderem darauf verwiesen, dass dem Landtag in der 6. Wahlperiode im Rahmen der parlamentarischen Beratung des oben erwähnten Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen auch ein im Ergebnis mehrheitlich abgelehnter Änderungsantrag einer Fraktion vorlag, der beinhaltete, das Erschließungsbeitragsrecht nach dem Baugesetzbuch des Bundes in Landesrecht zu überführen und ein Verbot der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Erschließungsanlagen einzuführen, die vor dem 3. Oktober 1990 für Verkehrszwecke genutzt wurden. Hiervon sollten gerade auch Sandstraßen erfasst sein.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellen Erschließungsbeiträge ebenso wie Straßenbaubeiträge keine ungerechte, sondern eine durchaus zulässige Belastung der Anlieger dar. Grund hierfür ist, dass ausgebaute/hergestellte Straßen für Anlieger (anders als für Dritte) infolge einer verbesserten Nutzbarkeit ihrer Grundstücke eine besondere Vorteilslage entstehen lassen, die eine Gegenleistung rechtfertigt, auch wenn die Grundstücke dadurch nicht zwangsläufig im Wert steigen. Vor diesem Hintergrund sah der Petitionsausschuss Veranlassung, in seinen Antworten klarzustellen, dass es sich bei der im Jahr 2019 getroffenen Entscheidung zur Abschaffung (nur) der Straßenbaubeiträge nicht um eine rechtliche, sondern um eine politische - auch von finanziellen Erwägungen abhängige - Entscheidung des Landtages Brandenburg handelt. Die Petenten erhielten zudem den Hinweis, dass nicht alle Bundesländer den gleichen Weg beschritten haben, es aufgrund der bestehenden Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vielmehr keine einheitlichen Regelungen im Bundesgebiet gibt.

Auf die bisher in der aktuellen Wahlperiode des Landtages geführten Plenardebatten am 11. Dezember 2019 und 28. August 2020 zum Thema Erschließungsbeiträge für Sandstraßen im Land und möglicherweise noch folgende künftige Beratungen im zuständigen Fachausschuss nahm der Petitionsausschuss in seinen Antworten ebenfalls Bezug. Der Landtag lehnte in den vorgenannten Plenarsitzungen jeweils Anträge zur Abschaffung von Erschließungsbeiträgen mehrheitlich ab, womit die aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Plenum deutlich zum Ausdruck gebracht wurden.

In Anbetracht dessen sah der Petitionsausschuss davon ab, dem Antrag eines Petenten, seine Petition gemäß § 4 Absatz 2 des Petitionsgesetzes dem Plenum des Landtages zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen, zu entsprechen.

Zuletzt wurden die Petitionen mit dem Hinweis abgeschlossen, dass abzuwarten bleibt, ob in nächster Zeit gegebenenfalls infolge weitergehender Beratungen der Fachpolitiker eine andere Entscheidung zu Erschließungsbeiträgen für Sandstraßen getroffen wird.

### **3. Radwegeausbau**

Den Petitionsausschuss erreichten vermehrt Petitionen, in denen die Petenten den Bau von Radwegen forderten. Insgesamt besteht im Land Brandenburg ein hoher Bedarf am Neubau von straßenbegleitenden Radwegen. Für Außerortsradwege mussten daher im Rahmen der Erstellung der Bedarfsliste für den Neubau Prioritäten gesetzt werden. Dazu wurden alle potenziellen Abschnitte mit einheitlichen Kriterien überprüft. Ein zentrales Bewertungskriterium ist die in der Empfehlung für Radverkehrsanlagen enthaltene Grenze zur Verkehrsbelastung, wonach erst eine Verkehrsbelastung von täglich durchschnittlich 2 500 Kraftfahrzeugen zur Erforderlichkeit eines fahrbahnbegleitenden Radweges führt. Erst wenn diese Verkehrsbelastung erreicht ist, wurden im Rahmen der Überprüfung der Radwegebedarfsliste die Kriterien Schulwegsicherung, Lückenschluss zur Unterstützung von Mobilitätsketten, Verbesserung der Stadt-Umlandbeziehung sowie Anbindung an Bahnhöfe und Lückenschluss touristischer Radfernrouen betrachtet.

Bei zwei Petitionen, bei denen Petenten einen Außerortsradweg begehrten, wurde allerdings keine tägliche Verkehrsbelastung von 2 500 Kraftfahrzeugen für den in Rede stehenden Abschnitt erreicht. Dieser Grenzwert berücksichtigt, dass es nicht möglich ist, alle Straßen außerorts mit separaten Radwegen auszustatten, und mit einer abnehmenden Verkehrsbelastung auch das Unfallrisiko für Radfahrer sinkt. Da bei einer Petition die Messungen der Verkehrsbelastungen allerdings zuletzt im Jahr 2015 erfolgten, wird der Petitionsausschuss zum Ende dieses Jahres beim zuständigen Ministerium nachfragen, ob neue Messwerte vorliegen, die zu einer anderen Einschätzung führen könnten.

Bei einer Straße, für die ein Petent die Errichtung eines Radweges forderte, handelt es sich um eine sogenannte abzustufende Landesstraße. Darunter sind Straßen zu verstehen, die in ihrer verkehrlichen Nutzung nicht mehr die Funktion einer Landesstraße erfüllen, weshalb sie abzustufen sind. Vor diesem Hintergrund wurde diese Straße auch nicht mehr in die Neubewertung des Radwegebedarfs an Landesstraßen einbezogen. Sollte diese Straße zur Kreisstraße abgestuft werden, wird der Landkreis dann als zuständiger Träger der Straßenbaulast auch Ansprechpartner für den geforderten Radwegebau. Daher konnte der Ausschuss aufgrund dieser Situation keine Prognose abgeben, ob und wann ein Radweg gebaut wird. Vom zuständigen Ministerium wurde allerdings auf die Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg verwiesen. Mit dieser Richtlinie wäre eine Unterstützung für den kommunalen Radwegebau möglich.

In einer anderen Petition ging es auch um die Frage, inwieweit für den Bau eines Radweges eine Enteignung von Grundstückseigentum möglich und notwendig wird. Auch dieser Aspekt wirft im Rahmen des Ausbaus von straßenbegleitenden Radwegen immer wieder Probleme auf.

In einer weiteren Petition hatte das zuständige Straßenverkehrsamt entschieden, dass die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben wird und die Gehwege ausschließlich den Fußgängern zur Verfügung gestellt werden. Begründet wurde dies mit dem Vorrang der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer vor der Flüssigkeit des Verkehrs. Zur Freigabe der Gehwege für Radfahrer lagen in der Gemeinde größtenteils weder die Regelbreiten noch die Mindestbreiten für die Wege vor. Die Freigabe durfte daher nicht zulasten von Fußgängern erfolgen. Insbesondere ältere Menschen fühlen sich auf dem Gehweg von Rad fahrenden Bürgerinnen und Bürgern bedrängt und beeinträchtigt. Eine bauliche Möglichkeit, im Seitenbereich der Straßen breitere Fuß- und Radwege zu schaffen, stand aufgrund der geringen Breiten der Nebenbereiche und der gesetzlichen Regelungen nicht zur Verfügung. Daher konnte dem Wunsch nach der Schaffung eines Radweges in diesem Fall nicht entsprochen werden.

In Anbetracht einer Vielzahl von Bedarfen an Außerortsradwegen an Landesstraßen im Land Brandenburg musste der Petitionsausschuss zu vielen Petitionen feststellen, dass es aufgrund nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel für die Erhaltung und den Ausbau dieser Infrastruktur im Landeshaushalt leider nicht möglich ist, alle an sich wünschenswerten Infrastrukturmaßnahmen zu realisieren. Vielmehr müssen Prioritäten gesetzt werden und hierzu bedurfte es transparenter Kriterien, anhand derer die Bedarfe ermittelt wurden. Der Petitionsausschuss hat keine Veranlassung gesehen, auf die Prioritätensetzung Einfluss zu nehmen und eine bevorzugte Umsetzung bestimmter Maßnahmen einzufordern.

#### **4. Einschulungstichtag**

Den Ausschuss erreichten bereits mehrere Petitionen mit der Forderung, den Einschulungstichtag zeitnah vom 30. September auf den 30. Juni zu verlegen. Aktuell regelt § 37 Absatz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz): „Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.“

Die Regierungsparteien der 7. Legislaturperiode im Landtag Brandenburg haben in ihrem Koalitionsvertrag die Verlegung des Einschulungstichtages auf den 30. Juni vereinbart. Hierzu bedarf es einer Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes, welche vom Landtag zu beschließen ist. Von der Änderung dieser Stichtagsregelung wären etwa 5 000 Kinder betroffen, sodass die Bereitstellung entsprechender Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung sowie die Einplanung der veränderten Zahlen an Erstklässlern vorbereitet werden muss. Durch das zuständige Ministerium wird dieser Prozess in Abstimmung unter anderem mit dem Städte- und Gemeindebund sowie dem Landkreistag begleitet. Nach derzeitigem Stand ist geplant, die Änderung der Stichtagsregelung ab dem Schuljahr 2022/2023 in Kraft treten zu lassen. Ein früheres Inkrafttreten der geforderten Änderung mag mit Sicherheit dem Wunsch vieler Eltern entsprechen. Gleichzeitig wird aber erwartet, dass sich die Qualität der Betreuung und das Niveau der schulischen Ausbildung für die Kinder durch die geforderte Änderung nicht verschlechtert. Diese Erwartung ist durchaus berechtigt, für deren Gewährleistung sollte jedoch die erforderliche Vorbereitungszeit eingeräumt werden.

Bis dahin besteht für Eltern die Möglichkeit, einen Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch einzureichen. Nach der aktuellen Regelung im Brandenburgischen Schulgesetz können im Ausnahmefall Kinder durch die Schulleitung auf Antrag der Eltern für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Durch die Änderungen der Grundschulverordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung 2015 wurde dem Elternwunsch auf Zurückstellung eine höhere Bedeutung eingeräumt. Auf der Grundlage des Antrages auf Zurückstellung ist danach durch die Schule ein Beratungsgespräch mit den Eltern zu führen, in welchem die Argumente des „Für“ und „Wider“ einer Schulaufnahme ausgetauscht werden. In der Regel folgen die Schulen der Argumentation der Eltern, indem das Kind für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt wird. Zu bedenken ist auch, dass durch eine solche Rückstellung das betreffende Kind möglicherweise nicht mit bereits aus der Kita bekannten Kindern gemeinsam eingeschult wird.

## **5. Rundfunkbeitragspflicht**

Ebenso wie die früher gerätebezogen erhobenen Rundfunkgebühren sind auch die seit ihrer Einführung im Jahr 2013 geräteunabhängig zu entrichtenden Rundfunkbeiträge fortlaufend Gegenstand von Petitionen. Im aktuellen Berichtszeitraum war wieder eine leichte Häufung derartiger Beschwerden feststellbar, die sowohl die generelle Ablehnung des Beitrags als auch die Zahlungspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in konkreten Fallgestaltungen betrafen. Der Kreis der Petenten umfasste unter anderem Eheleute mit einer Zweitwohnung, Wohngeldbezieher und Studenten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 geurteilt, dass ein privater Beitragsschuldner, der mehrere Wohnungen selbst nutzt, nicht mit mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden darf. Die bis dato im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelte doppelte Heranziehung ein und derselben Person für ihre Haupt- und Nebenwohnung verstößt nach den Feststellungen des Gerichts gegen das Grundgesetz. Von dem Urteilsspruch sind allerdings Ehegatten, die ebenfalls am Zweitwohnsitz gemeldet sind, für den gemeinsamen Hauptwohnsitz jedoch keinen Rundfunkbeitrag zahlen, nicht erfasst. Das bedeutet, dass weiterhin ein Ehepartner für die eheliche Hauptwohnung und der andere für die Zweitwohnung herangezogen werden konnte. In derartigen Fällen war eine Beitragspflicht des Ehegatten für den Zweitwohnsitz seit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur vermeidbar, wenn sich der betreffende Ehegatte vom Zweitwohnsitz abmeldet. Diese Situation sorgte verständlicherweise für Unmut bei den Betroffenen und führte auch zu Beschwerden beim Petitionsausschuss. Der Beitragsservice war jedoch aus rechtlichen Gründen gehalten, den genauen Wortlaut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen, der die bisherige von den Bundesländern getroffene Regelung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zur generellen Beitragspflicht sowohl für Erst- als auch für Zweitwohnungen faktisch ersetzte. Von der Politik wurde die Problematik in der Folgezeit erkannt. Im Oktober 2019 unterzeichneten die Bundesländer den 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der nunmehr festlegt, dass die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Nebenwohnungen nicht nur für die Person gilt, die den Beitrag für den Hauptwohnsitz zahlt, sondern auch für deren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner. Auch wenn diese staatsvertragliche Änderung im Ergebnis der gesetzgeberischen Umsetzung erst zum 1. Juni 2020 in Kraft getreten ist, entschied der Beitragsservice aufgrund des ausdrücklichen Willens der Bundesländer, seine Verwaltungspraxis nach der Unterzeichnung des Rundfunkänderungsstaatsvertrages bereits zum 1. November 2019 im

Vorgriff auf die sich ändernde Regelung zugunsten von Ehe- und Lebenspartnern umzustellen. Den Petitionsanliegen konnte damit im Wesentlichen abgeholfen werden.

Empfänger von Wohngeld wandten sich mit der Forderung an den Petitionsausschuss, aufgrund ihrer finanziellen Lage von der Rundfunkbeitragszahlung befreit zu werden. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht für diese Personengruppe eine Befreiung aber nicht per se vor. Die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung aus sozialen Gründen ist an die formale Vorlage entsprechender Sozialleistungsbescheide, die im Staatsvertrag abschließend aufgelistet sind, gebunden. Dies dient dazu, das Befreiungsverfahren einfacher und transparenter zu gestalten. Wohngeldbescheide sind in diesem Katalog nicht angeführt, weil Wohngeld wegen einer anderen Zweckbestimmung und Bedarfsberechnung nicht als vergleichbar mit den aufgelisteten Sozialleistungen angesehen worden ist. Im Einzelfall könnte nach entsprechender Prüfung unter Umständen nur die im Staatsvertrag ebenfalls enthaltene Härtefallregelung greifen. Gerichte haben allerdings bereits entschieden, dass diese Ausnahmeregelung nicht für Fälle anwendbar ist, in denen Betroffene entweder befreiungs begründende Sozialleistungen in Anspruch nehmen könnten, diese aber nicht beantragen, sondern darauf verzichten, oder aber mangels Erfüllung der bedürftigkeitsbezogenen Voraussetzungen befreiungs begründende Sozialleistungen nicht erhalten. Vor dem Hintergrund, dass auch Empfänger von Wohngeld gleichwohl regelmäßig in sehr angespannten finanziellen Verhältnissen leben, beschloss der Petitionsausschuss, die Thematik dem für Rundfunkangelegenheiten zuständigen Hauptausschuss des Landtages zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen. Dies wurde mit der Anregung verbunden, auf Länderebene gegebenenfalls eine Diskussion zur Aufnahme von Wohngeldbescheiden in den Katalog der Befreiungstatbestände für den Rundfunkbeitrag anzustoßen. Weitergehende Handlungsoptionen sah der Ausschuss für sich angesichts der geltenden Rechtslage nicht.

Hingegen konnte eine Studentin, die sich im Namen bedürftiger Studenten ebenfalls mit der Bitte um Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht an den Petitionsausschuss gewandt hatte, angesichts einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2019 auf die Möglichkeit der Anerkennung eines Härtefalls verwiesen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit die bisherige restriktive Handhabung der Härtefallregelung durch die Landesrundfunkanstalten moniert und klargestellt, dass die Regelung auch für Beitragsschuldner anzuwenden ist, die vergleichbar bedürftig sind wie Empfänger von anerkannten Sozialleistungen, trotz bestehender Bedürftigkeit aber aus einem anderen Grund vom Bezug einer beitragsbefreiungs begründenden Sozialleistung ausgeschlossen sind. Dies wurde konkret für den Fall einer Studentin entschieden, die keine beitragsbefreiende Bundesausbildungsförderung erhält und auch vom Bezug anderer Sozialleistungen ausgeschlossen ist, weil sie ein nicht mehr förderfähiges Zweitstudium absolviert.

Wiederholt wünschten sich grundsätzlich zahlungswillige Petenten, dass der Rundfunkbeitrag monatlich gezahlt werden kann, weil dies insbesondere für Personen mit geringen Einkünften finanziell besser planbar sei als die aktuell im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgegebene Zahlung in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate. Die hierzu befragte Landesregierung begründete die festgelegte Zahlweise mit einer dadurch bedingten Reduzierung des Verwaltungs- und Kostenaufwandes, der auch im Interesse der Beitragszahler liege. Der Petitionsausschuss leitete auch dieses Anliegen dem Hauptausschuss des Landtages zur möglichen Einbeziehung in die zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Gesetzesberatungen zur 23. Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zu. Nach

dem Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages, der keine veränderte Zahlweise beinhaltet, nahm der Petitionsausschuss eine neuerliche Petition zum gleichen Thema zum Anlass, bei der Landesregierung unter dem Aspekt der Digitalisierung den Verwaltungs- und Kostenaufwand sowie Möglichkeiten der Beibehaltung einer quartalsweisen Kontrolle von Zahlungseingängen trotz monatlicher Zahlweise zu hinterfragen. Die Ermittlungen des Ausschusses hierzu waren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

## V.

### Exemplarische Fälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses

#### 1. Kontaminierter Boden verhindert Hausbau

Drei Familien - die späteren Petenten - erwarben über einen Makler je eine Teilfläche eines ursprünglichen Gesamtgrundstücks, um ein Eigenheim zu errichten. Die Voreigentümer hatten dieses Gesamtgrundstück für ein eigenes Bauvorhaben ursprünglich von der Stadt erworben. Der damalige Kaufvertrag regelte, dass der Verkauf unter anderem rückgängig gemacht werden kann, wenn sich herausstellt, dass das Grundstück „Auffüllgrund“ ist. Erst 2018 traten die Voreigentümer wegen des Verkaufs eines „fehlerhaften“ Grundstücks im Jahr 1999 an die Stadt heran. Ihr eigenes Bauvorhaben hatten sie zwischenzeitlich an anderer Stelle errichtet. Das gegenständliche Gesamtgrundstück sollte daher in drei Teilflächen weiterveräußert werden. Zu diesem Zeitpunkt waren zwei Teilflächen bereits verkauft. Für die dritte Teilfläche wurde noch ein Interessent gesucht. Für diese dritte Teilfläche bot die Stadt die Rückgängigmachung des Kaufes im Juni 2018 an. Die Voreigentümer lehnten sodann mit Schreiben vom Juli 2018 unter Hinweis auf den zwischenzeitlichen Weiterverkauf auch des dritten Teilstücks das Angebot der Stadt ab.

Nach eigener Darstellung ließen sich die Petenten ein Bodengutachten vor dem Eigentumserwerb ausreden bzw. lediglich ein Bodendruckgutachten zur Tragfähigkeit erstellen. Erst in Vorbereitung der konkreten Bebauung wurden durch die drei Neueigentümer Baugrunduntersuchungen veranlasst. In den entnommenen Bodenproben überschritten Vorsorgewerte und Prüfwerte die vorgeschriebenen Grenzen, sodass ein Bodenaustausch zur Sanierung der Grundstücke erforderlich wurde. Je nach Umfang dieser Maßnahmen wären dabei Kosten zwischen ca. 250.000 Euro und 575.000 Euro entstanden, was die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Petenten überschritt. Die Petenten behaupteten, dass die Stadt positive Kenntnis von dieser Kontamination hatte bzw. hätte haben müssen. Es sei bekannt gewesen, dass sich auf diesem Grundstück vormals eine Kiesgrube befand, die zu DDR-Zeiten mit Asche und Bauschutt aufgefüllt wurde.

Auf einem gegenüberliegenden Grundstück wurde im Jahr 2007 eine Altlastenuntersuchung auf städtischer Fläche vorgenommen, wodurch eine Auffüllung mit Asche und Bauschutt festgestellt wurde, die eine Bodensanierung erforderlich machte. Nach Ansicht der Petenten hätte dies Veranlassung für die Stadt sein müssen, auch mit den damaligen Eigentümern des Gesamtgrundstücks Kontakt aufzunehmen.

Wiederum sei bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des zuständigen Landkreises bereits mit einem Baugrundgutachten für die vormaligen Eigentümer des Gesamtgrundstücks aus dem Jahr 2000 die Altlastenproblematik bekannt geworden. Allerdings waren nach Auskunft des Landkreises Ausführungen zur Baugrundeignung und Gründungsempfehlung Gegenstand des Gutachtens. Aussagen zur Altlastenproblematik sind dem Gutachten hingegen nicht zu entnehmen. Einzig aus den Feststellungen zur Baugrundsichtung wurden Beimengungen aus Ziegel-, Beton- und Glasresten, örtlich auch Teerpappe, bekannt. Dieses Baugrundgutachten war nicht Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Prüfung im Baugenehmigungsverfahren. Es diene vielmehr als bautechnischer Nachweis zur Standsicherheit. Des Weiteren war aufgrund der Größe des Bauvorhabens der Voreigentümer anzunehmen, dass die überwiegende Menge der Auffüllung im Zuge der Baumaßnahme vom Grundstück entfernt würde.

Unabhängig von der Haftungsverteilung aufgrund von Gutgläubigkeit, Fahrlässigkeit und/oder arglistigem Verschweigen handelt es sich um zivilrechtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Stadt und den Voreigentümern sowie auch zwischen den Voreigentümern und den Petenten als Neueigentümern. Mögliche Ansprüche auf Schadenersatz und Rückabwicklung sind in den jeweiligen Vertragsverhältnissen geltend zu machen. Zwischen den Petenten und der Stadt bestand jedoch kein solches Vertragsverhältnis, woraus die Petenten ihre Rücknahmeforderung an die Stadt hätten ableiten können. Vielmehr wären seitens der Petenten zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den Voreigentümern und gegebenenfalls dem Makler zu prüfen gewesen. Insgesamt aber fallen zivilrechtliche Sachverhalte nicht in den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses. Um die hilfeschuchenden Petenten dennoch zumindest etwas zu unterstützen, beschloss der Ausschuss, die Stadt unter Verweis auf die Regelung zur „Wandelung bei Auffüllgrund“ im Kaufvertrag von 1999 zu fragen, ob sie gegebenenfalls freiwillig nach rechtlicher Prüfung und unter Abtretung möglicher Ansprüche der Petenten gegenüber den Voreigentümern und/oder dem Makler eine Rücknahme der Grundstücke in Erwägung ziehen würde. Im Ergebnis wurde der Bürgermeister mit Beschluss der Kommunalvertretung beauftragt, mit den Petenten Grundstückstauschverträge über die drei kontaminierten Grundstücke gegen noch zu vermessende Baugrundstücke in einem anderen Wohngebiet der Stadt abzuschließen. Damit konnte den drei Familien ihr Bauwunsch doch noch erfüllt werden.

## **2. Naturschutzhelferausweis**

Ein von der unteren Naturschutzbehörde zum ehrenamtlichen Naturschutzhelfer bestellter Petent kritisierte, dass in seinem Dienstaussweis neben seinem Namen und Bild auch seine private Wohnanschrift stehe. Zur Veranschaulichung seines Anliegens schilderte er eine Begegnung in Ausübung seiner Tätigkeit. Hierbei verlangte ein Jäger, auf mögliche Rechtsverstöße angesprochen, den Naturschutzhelferausweis des Petenten und las dessen Adresse in einem als bedrohlich empfundenen Unterton vor. Um seinen Dienst in Zukunft weiterhin ausüben zu können, ohne sich entsprechenden Risiken ausgesetzt zu sehen, bat der Petent um einen Naturschutzhelferausweis, in dem seine Privatanschrift nicht mehr aufgeführt wird.

Der zuständige Landrat erklärte sich in einer Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss bereit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen und ihm einen neuen Ausweis auszustellen, der die Anschrift nicht mehr enthält. Darüber hinaus sollen auch weitere Naturschutzhelfer im Landkreis im Zuge einer Schulung entsprechende neue Ausweise erhalten. Der nachvollziehbare Vorschlag des Petenten veranlasste den Petitionsausschuss zudem, das zuständige Ministerium von der Petition und der Entscheidung des Landrates in Kenntnis zu setzen, um auf eine landesweite Änderung der Naturschutzhelferausweise hinzuwirken. Das Ministerium nahm die Anregung dankend auf und empfahl den anderen Landkreisen die Nachahmung. Somit konnte nicht nur dem Anliegen des Petenten vollumfänglich Rechnung getragen werden, sondern es profitierten auch weitere Naturschutzhelfer von den Änderungen.

### **3. Lebensmittelkontrollen bei Wildpilzen**

Im Herbst 2019 lief im rbb-Fernsehen ein Beitrag, welcher über stichprobenartige Testungen von Wildpilzen im Einzelhandel in Berlin und einer Stadt in Brandenburg berichtete, wobei weniger als ein Drittel der Stichproben als einwandfrei eingestuft wurden. Hierdurch angeregt, wandte sich ein Bürger mit der Bitte an den Ausschuss, eine parlamentarische Prüfung der regelmäßigen Kontrolle beim Verkauf von Wildpilzen vorzunehmen. Bezüglich der in Berlin angebotenen Pilze wurde der Petent auf die Möglichkeit hingewiesen, sich unmittelbar an den dortigen Petitionsausschuss zu wenden. Im Hinblick auf die in Brandenburg gekauften Pilze bat der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg den zuständigen Bürgermeister um Stellungnahme. Dieser bedauerte die aufgedeckten Qualitätsmängel.

Wildpilze, welche im deutschen Einzelhandel verkauft werden, unterliegen einer risikoorientierten Überwachung. Die Häufigkeit amtlicher Kontrollen kann zwischen täglich und einmal in drei Jahren liegen. Die bisherigen Kontrollfrequenzen wurden laut der Stellungnahme entsprechend der rechtlichen Vorgaben eingehalten. Ergänzend spielen auch Hinweise von Verbrauchern im Rahmen der amtlichen Überwachung eine wichtige Rolle. Die Hauptverantwortung für die Sicherheit der in Verkehr gebrachten Lebensmittel liegt jedoch beim Lebensmittelunternehmer. Zudem können die stichprobenartigen amtlichen Kontrollen nur Momentaufnahmen darstellen, insbesondere angesichts des raschen Alterungsprozesses von Wildpilzen in Verbindung mit langen Transportwegen aus osteuropäischen Ländern. Auch waren laut Mitteilung des Bürgermeisters bislang keine Verbraucherbeschwerden bezüglich mangelnder Qualität von Wildpilzen eingegangen. Angesichts der im Fernsehbeitrag festgestellten Qualitätsmängel, welche eine Pflichtverletzung der Lebensmittelunternehmer nahelegen, die durch die Kontrollen der zuständigen Behörden nicht aufgedeckt wurden, kündigte der Bürgermeister eine intensivere amtliche Prüfung der Warengruppe Wildpilze in der Zukunft an.

### **4. Schallschutzanspruch im Umfeld des neuen Großflughafens**

An den Petitionsausschuss wandte sich ein Ehepaar, die ein Grundstück besitzen, das in der Schutzzzone des bisherigen Flughafens liegt. Die Petenten begehrten mit Ihrer Petition nun Schallschutzmaßnahmen für ihr Wohngebäude im Umfeld des zukünftigen Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg.

Die Übernahme der Kosten für Schallschutzeinrichtungen wurde allerdings von der Betreibergesellschaft des neuen Großflughafens mit der Begründung verweigert, dass die Petenten bei der Errichtung ihres Hauses nicht den bereits bestehenden Pflichten aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz) bezüglich des bisherigen Flughafens nachgekommen waren. Dies stellt allerdings nach dem Planfeststellungsbeschluss zum neuen Großflughafen eine Bedingung für die Übernahme von Kosten für Schallschutzeinrichtungen dar.

Die Petenten schlugen daraufhin vor, die zum Zeitpunkt der Errichtung des Wohngebäudes nach dem Fluglärmgesetz erforderlichen Schallschutzmaßnahmen für den bisherigen Flughafen auf eigene Kosten nachzuholen und beantragten, dass die darüber hinaus erforderlichen Kosten für die Schallschutzmaßnahmen für den neuen Großflughafen übernommen werden sollten. Die nachträglichen Schallschutzmaßnahmen nach dem Fluglärmgesetz und die Schallschutzmaßnahmen nach dem Planfeststellungsbeschluss sollten nach der Vorstellung der Petenten im Rahmen einer einzigen Baumaßnahme gleichzeitig umgesetzt werden.

Dieser Vorschlag wurde von der Betreibergesellschaft zunächst ebenfalls mit der Begründung abgelehnt, dass die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Fluglärmgesetz hinsichtlich des alten Flughafens zum Zeitpunkt der Errichtung des Hauses der Petenten einzuhalten gewesen wäre. Nach dieser Ansicht würden nachträgliche Schallschutzmaßnahmen nach dem Fluglärmgesetz nicht dazu führen, dass Schallschutzansprüche nach dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens wiederaufleben würden. Aus Sicht der Aufsichtsbehörde war diese Auslegung der Betreibergesellschaft vom Wortlaut der Regelung des Planfeststellungsbeschlusses gedeckt.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses wurde mit dieser Auslegung der Schutzzweck der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses zu den Schallschutzmaßnahmen jedoch verkannt. Insoweit wurde es für sinnvoll erachtet, diese Thematik bei den zuständigen Behörden nachzufragen, auch mittels eines persönlichen Gesprächstermins. Nach mehreren ergänzenden Stellungnahmen und Rücksprachen mit der zuständigen Behörde erhielt der Ausschuss die Auskunft, dass die Betreibergesellschaft eine Kostenerstattung von Aufwendungen für Schallschutzvorrichtungen bei den Gebäuden vorsehen würde, bei denen eine nachträgliche Erfüllung der Schallschutzmaßnahmen für den bestehenden Flughafen erfolgen würde. Dies konnte den Petenten so mitgeteilt werden. Die Betreibergesellschaft erklärte sich auch damit einverstanden, dies im Rahmen einer einzigen Schallschutzertüchtigung - wie von den Petenten gewünscht - umzusetzen. Insoweit konnte durch den Einsatz des Petitionsausschusses erreicht werden, dass dem Petitionsanliegen vollumfänglich entsprochen wurde.

## **5. Verkehrliche Nutzung einer „Spielstraße“**

In einer Stadt im Norden Brandenburgs bot ein verkehrsberuhigter Bereich - umgangssprachlich auch als „Spielstraße“ bezeichnet - Anlass für eine Petition. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine Verkehrsfläche, die durch ihre besondere Gestaltung überwiegend Aufenthaltsfunktion erfüllt und nur von sehr geringem Verkehr frequentiert wird.

Baulich umgesetzt wird dies beispielweise durch einen niveaugleichen Ausbau auf der gesamten Straßenbreite, wobei Markierungen für Gehwege oder Stellflächen durch einen Wechsel in der Pflasterung erfolgen. Die Straße kann aber weiterhin von allen Verkehrsteilnehmern im Rahmen der geltenden Vorschriften genutzt werden.

Der Petent als Anwohner des verkehrsberuhigten Bereichs beschwerte sich beim Ausschuss, dass die betreffende Straße vermehrt als Durchfahrtmöglichkeit zu einem touristischen Ziel genutzt würde, obwohl das Verkehrsleitsystem einen anderen Weg weist. Durch die Entfernung von Pollern am Ende der Straße sei dieser „Schleichweg“ eröffnet worden. Auch sei die Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich unzureichend, da das betreffende Verkehrsschild im Einmündungsbereich der Straße lediglich linksseitig aufgestellt wurde. Die gebotene Schrittgeschwindigkeit würde vielfach nicht eingehalten. Im Falle von Begegnungsverkehr werden die niveaugleichen Fußwege überfahren, welche auch sonst als Fahrstreifen bevorzugt würden, da sie nicht aus Kopfsteinpflaster, sondern aus Gehwegplatten bestehen. Hieraus ergäben sich Gefahrensituationen insbesondere für Fußgänger und Radfahrer.

Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass der verkehrsberuhigte Bereich vormals zu einer 30 km/h-Zone gehörte. Dessen Umwidmung wurde von den Verkehrsteilnehmern - augenscheinlich wohl auch durch die nur linksseitige Beschilderung - nur unzureichend zur Kenntnis genommen. Eine Vor-Ort-Kontrolle durch die Revierpolizei bestätigte diese Annahme. Angehaltene Fahrzeugführer gaben an, das Verkehrszeichen nicht gesehen zu haben oder meinten, in einer 30 km/h-Zone zu sein. Die hinsichtlich der Beschilderung angesprochene Straßenverkehrsbehörde beim örtlich zuständigen Landkreis zeigte sich wenig zugänglich. Ein sorgfältiger Verkehrsteilnehmer könne sehr wohl das linksseitig aufgestellte Verkehrszeichen sehen. Eine rechtsseitige Beschilderung wurde unter Hinweis auf die Lage von Versorgungsleitungen abgelehnt. Der hierzu übersandte Lageplan vermochte den Petitionsausschuss jedoch nicht zu überzeugen. Auch der Hinweis des Ausschusses auf die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, wonach das betreffende Verkehrsschild erforderlichenfalls von der Einmündung abzurücken oder beidseitig aufzustellen ist, führte nicht zu einem Umdenken bei der Straßenverkehrsbehörde.

Parallel brachte der Ausschuss vom Bürgermeister in Erfahrung, dass die Entfernung der Poller am Ende der betreffenden Straße auf einem Beschluss der Kommunalvertretung beruht. Der Bedarf nach einer Anpassung der verkehrlichen Erschließung ergab sich seinerzeit aus der Erreichbarkeit der angesiedelten gewerblichen Nutzungen. Schließlich wurde auch der betreffende Bebauungsplan entsprechend geändert. Der Bürgermeister erläuterte dem Petitionsausschuss die Verkehrsführung und das Parkleitsystem der Stadt. Schleich- und Durchgangsverkehre für Ortsunkundige werden dadurch nachweislich nicht begünstigt. Sensibilisiert durch die Petition gestand der Bürgermeister dennoch zu, dass Fahrgeschwindigkeit und/oder Verkehrsmenge die Kriterien eines verkehrsberuhigten Bereichs überschreiten, weshalb eine Verkehrsmessung und -zählung durchgeführt wurde. In deren Ergebnis gab nicht die Anzahl der Kraftfahrzeuge, sondern deren Geschwindigkeit beim Befahren der „Spielstraße“ Anlass, das Konzept zur Verkehrsberuhigung zu überdenken. Der Bürgermeister sagte dem Petitionsausschuss zu, mittels Einengung der für den Fahrzeugverkehr nutzbaren Flächen zu testen, ob hierdurch eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten erreicht werden kann. Außerdem sei eine beidseitige Beschilderung der Einfahrt in den verkehrsberuhigten Bereich beabsichtigt.

Dagegen sei eine bauliche Trennung von Fahrbahn und Gehsteig nicht beabsichtigt, da dieser Ausbauzustand gerade die Funktion eines verkehrsberuhigten Bereichs unterstreiche.

## **6. Gefährdung durch herabfallende Äste von einem Nachbargrundstück mit ungeklärter Eigentumslage**

Neben dem Grundstück der Petentin liegt ein Flurstück, welches seit Jahren nicht genutzt wird. Durch einen Fehler in einem 20 Jahre zurückliegenden Insolvenzverfahren sind die Eigentumsverhältnisse bis heute ungeklärt und niemand fühlt sich zuständig - auch nicht für die Verkehrssicherung der zum Teil 40 Meter hohen Bäume, welche sich gefährlich auf das Grundstück der Petentin neigen. Bei Stürmen waren bereits mehrere Äste auf deren Grundstück und auch auf Gebäudeteile gefallen.

Die Petentin wandte sich mit diesem Problem an den Petitionsausschuss. Nachdem dieser vom Landrat, vom Bürgermeister sowie vom zuständigen Ministerium Stellungnahmen eingeholt hatte, konnte der Petentin mitgeteilt werden, welche Möglichkeiten es gibt, um das Insolvenzverfahren wieder aufleben zu lassen. Nur so könne die Eigentumslage für das Grundstück eindeutig geklärt und damit der richtige Ansprechpartner für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gefunden werden.

Der Bürgermeister wurde zudem aufgefordert, diese Problemlage im Sinne der Petentin zu klären. Er erläuterte dem Petitionsausschuss, dass im zuständigen Geschäftsbereich der Gemeinde nunmehr geprüft werde, ob die Gemeinde selbst als Grundstücksgläubiger bei einer Nachtragsverteilung bzw. Nachtragsliquidation antragsberechtigt sein kann, um so das Insolvenzverfahren wieder aufleben zu lassen. Nach einer weiteren Aufforderung des Petitionsausschusses zu einer Ersatzvornahme aufgrund der Gefährdungslage durch die Bäume führte die Gemeinde einen Vororttermin durch und entschied infolgedessen, Baumarbeiten an einzelnen Bäumen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durchführen zu lassen.

Somit konnte in diesem schwierigen Fall zumindest die aktuelle Gefahrenlage im Sinne der Petentin beseitigt werden.

## **7. Einsturzgefahr auf dem Gelände einer leer stehenden Industriebrache**

Eine innerstädtisch gelegene Industriebrache sorgte bereits für mediale Aufmerksamkeit, als nach dem Einsturz des Daches einer Fabrikhalle nach spielenden Kindern gesucht wurde. Der Petent ist ein Anwohner aus der näheren Umgebung und monierte gegenüber dem Ausschuss die scheinbare Tatenlosigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen. Die untere Bauaufsichtsbehörde beim örtlich zuständigen Landkreis reagierte auf Nachfrage des Ausschusses zunächst tatsächlich „zurückhaltend“, da einerseits das Grundstück Eigentümer hätte, welchen diese Sicherungsmaßnahmen oblägen, und andererseits eine konkrete Gefahrenlage - wie vom Petenten geschildert - nicht zu erkennen sei.

Durch ein Einbinden des Fachministeriums konnte der Landkreis zum Erlass von Ordnungsverfügungen bewegt werden, um die Durchführung notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern durchzusetzen.

Zumindest deren teilweise Erledigung konnte konstatiert werden. Jedoch waren zwischenzeitlich bereits Vandalismusschäden an Zäunen und Zugangsbarrieren zu verzeichnen und einige der aufgegebenen Maßnahmen blieben offen. Der Landkreis reagierte sodann zur Durchsetzung seiner Ordnungsverfügungen mit der wiederholten Festsetzung von Zwangsgeldern gegenüber den Eigentümern, die sich regelmäßig erhöhten. Sollte der gewünschte Erfolg, die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen auf Veranlassung der Eigentümer, nicht eintreten, regte der Petitionsausschuss gegenüber dem Landkreis an, auch eine Ersatzvornahme ernsthaft in Erwägung zu ziehen, soweit die Voraussetzungen hierfür vorlägen.

Insgesamt erachtete der Ausschuss den Landkreis aufgrund der Petition als hinreichend sensibilisiert für die Gefahren für Leib und Leben, die von dem Gelände ausgehen. Dieser Einschätzung vermochte sich der Petent nicht anzuschließen. Mit einer erneuten Zuschrift wies er auf weitere Gefahrenstellen hin und forderte das Tätigwerden der unteren Bauaufsichtsbehörde. Selbige erläuterte dem Ausschuss, dass das betreffende Grundstück mittlerweile regelmäßig kontrolliert, Sichtprüfungen vorgenommen und erforderlichenfalls bauordnungsrechtliche Maßnahmen veranlasst werden. Allerdings sei anzumerken, dass die vom Petenten geschilderte Gefahrenlage sich teilweise als nicht in dem Maße akut darstellt.

#### **8. Gewährung einer Eingliederungshilfe für ein Kleinkind**

Die dreijährige Tochter der Petentin leidet an einer sehr seltenen chronischen und lebensverkürzenden Fettstoffwechselstörung. Sie wird daher ergänzend durch eine Magensonde ernährt. Vor diesem Hintergrund beehrte die Petentin bei der zuständigen Behörde die Gewährung einer täglichen und medizinisch notwendigen Eingliederungshilfe für die Dauer des Kitabesuchs. Sie selbst wollte in diesem Zuge ihre Arbeitstätigkeit wieder ausüben.

Durch die zuständige Behörde wurde der Petentin jedoch zunächst lediglich eine spezielle medizinische Betreuung von 120 Minuten täglich für ihre Tochter in Form einer Kitaassistenz gewährt. Diese Zeit wäre aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht ausreichend gewesen. In der Konsequenz hätte die Tochter nicht die Kita besuchen und die Petentin ihre Arbeitstätigkeit nicht wieder aufnehmen können.

Der Petitionsausschuss konnte erreichen, dass eine Leistungsgewährung erfolgte, nach der die Tochter der Petentin nunmehr täglich bis zu sechs Stunden eine Kindertagesstätte in unmittelbarer Nähe zu ihrem Wohnort besuchen kann. Der Bedarf an heilpädagogischer Förderung sowie die pflegerische Betreuung und Aufsicht wird die gesamte Zeit des Kitabesuchs durch eine extern beauftragte Fachkraft gedeckt. Somit konnte der Ausschuss erfreut feststellen, dass dem Petitionsanliegen vollständig entsprochen wurde.

#### **9. Baurecht trotz rechtswidriger Baugenehmigung**

Ein Ehepaar, das in einem Einfamilienhaus lebt, brachte gegenüber dem Petitionsausschuss seinen Unmut darüber zum Ausdruck, dass auf dem Grundstück ihres Nachbarn ein fünfgeschossiges Wohngebäude errichtet werden darf, obwohl die hierzu erteilte Baugenehmigung rechtswidrig ist. Zu dieser Bewertung kamen die von den Petenten zuvor in einem Eilverfahren angerufenen Gerichte.

Diese bestätigten, dass das Bauvorhaben gegen § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches verstößt, weil es sich nicht in die nähere Umgebung einfügt. Das gerichtliche Vorgehen der Petenten blieb gleichwohl erfolglos, denn die Gerichte konnten nicht feststellen, dass die rechtswidrige Baugenehmigung nachbarschützende subjektiv-öffentliche Rechte des Ehepaars verletzt. So wurde insbesondere entschieden, dass keine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme vorliegt, da das Bauvorhaben die bauordnungsrechtlich geltenden Abstandsflächen, mit denen die nachbarlichen Belange der Belichtung, Besonnung, Belüftung und Begrenzung von Möglichkeiten der Einsichtnahme geschützt werden, einhält.

Der Petitionsausschuss forderte in der Sache Stellungnahmen von der Baugenehmigungsbehörde des zuständigen Landkreises und von der Aufsichtsbehörde ein. Letztere gelangte unter Einbeziehung der Gerichtsentscheidungen zu der Einschätzung, dass eine Rücknahme der rechtswidrigen Baugenehmigung vom Landkreis nicht erzwungen werden kann. Der Petitionsausschuss vermochte dieser Rechtsauffassung im Ergebnis seiner Prüfung nicht zu widersprechen. Den Petenten wurde, ohne ihre tatsächliche Betroffenheit in Abrede zu stellen, erläutert, dass die Rechtsordnung keinen allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch der Bürger normiert. Vielmehr sind sogenannte Popularklagen, in denen keine eigene Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, ausgeschlossen. Daraus folgt zwangsläufig, dass gerade auch im Falle von Verwaltungsakten mit sogenannter Drittwirkung, die häufig im Baurecht anzutreffen sind, der Behörde grundsätzlich ein Ermessen in der Frage zusteht, ob ein von ihr erlassener objektiv rechtswidriger Verwaltungsakt, der keine Rechte Dritter verletzt, nachträglich aufgehoben wird oder nicht. In diesem Rahmen hat die Behörde eine Abwägung widerstreitender Interessen des Bauherrn und des Nachbarn vorzunehmen.

Die Ermessensausübung darf weder von der Aufsichtsbehörde noch vom Petitionsausschuss mittels Weisung beeinflusst werden, solange keine Ermessensfehler vorliegen. Solche Fehler sind im konkreten Fall nicht ersichtlich geworden. Es konnte vor allem nicht davon ausgegangen werden, dass das Interesse der Eheleute an der Aufhebung der Baugenehmigung das Interesse des Bauherrn an der Ausnutzung der Baugenehmigung überwiegt.

Die auf Nachfrage des Petitionsausschusses von der Baugenehmigungsbehörde dargelegten Gründe, weshalb die Baugenehmigung überhaupt erteilt wurde, konnten auch angesichts der gegenteiligen Standpunkte der Gerichte und der Aufsichtsbehörde nicht in Gänze überzeugen. Deshalb sah der Ausschuss Veranlassung, die Aufsichtsbehörde zu bitten, den Schulungsbedarf im Bereich der betreffenden Behörde zu eruieren und im Bedarfsfall eine Weisung zur Durchführung von Schulungen zu erteilen, um für die Zukunft eine gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

#### **10. Kostenersatz nach einer geänderten Bebauungsplanung**

Ein Ehepaar erhielt Ende der 90er-Jahre eine Baugenehmigung für den Neubau eines Reihenhauses. Grundlage war ein Bebauungsplan für ein größeres Baugebiet, der im Verlauf der westlichen Grenze des Grundstücks die Errichtung einer Stichstraße vorsah. Deshalb entschied sich das Ehepaar, an dieser Grundstücksgrenze eine Zaunanlage mit Gartenpforte zu installieren. Die ursprünglich geplante Stichstraße wurde in der Folgezeit wegen eingetretener Insolvenz des ursprünglichen Vorhabenträgers des Baugebiets aber nicht mehr realisiert.

Erst nach vielen Jahren und einer erfolgten Eingliederung der betreffenden Gemeinde in die nächstgelegene Stadt gelang es der nunmehr zuständigen Stadt, einen neuen Vorhabenträger zur Vollendung des Baugebiets zu gewinnen. Damit war allerdings auch eine Änderung der Bebauungsplanung verbunden. Diese im Jahr 2016 in Kraft getretene neue Planung sah keine Stichstraße an der westlichen Grenze des Grundstücks des Ehepaares mehr vor. Vielmehr wurde die in Rede stehende Fläche mit dem südwestlich angrenzenden Nachbargrundstück zusammengeführt und in der Folge mit einer Garage bebaut. Die Gartenpforte der Eheleute verlor damit ihren Nutzen. Bestandteil des zwischen der Stadt und dem neuen Vorhabenträger im Jahr 2016 unterzeichneten städtebaulichen Vertrages wurde unter anderem auch die Erklärung des Vorhabenträgers, diese Gartenpforte auf eigene Kosten versetzen zu lassen, inklusive der dazu notwendigen Leistungen zur Umarbeitung bzw. Anpassung der Zaunanlage. Nach den Maßgaben des Vertrages leistete der Vorhabenträger zur Sicherung aller Pflichten aus dem Vertrag eine Sicherheit durch Überweisung auf ein Verwahrgeldkonto der Stadt.

Weil die Eheleute in der Folgezeit die Versetzung der Pforte beim Vorhabenträger nicht auf dessen Kosten durchsetzen konnten, mussten sie die Baumaßnahme zunächst selbst finanzieren. Von der Stadt erhielten sie ebenfalls keine Unterstützung. Daraufhin beschwerte sich die Ehefrau im April 2019 beim Petitionsausschuss über diesen Sachverhalt. Erst nachdem der Ausschuss vom zuständigen Bürgermeister eine Stellungnahme in der Angelegenheit angefordert hatte, erkannte die Stadt einen Ersatzanspruch der Eheleute in Bezug auf die Versetzung der Gartenpforte und der damit verbundenen Anpassung der Zaunanlage grundsätzlich an. Mit Schreiben vom Juni 2019 stellte die Stadt dem Ehepaar die Überweisung eines Erstattungsbetrages in Aussicht. Trotz wiederholter Nachfragen des Petitionsausschusses nahmen die hierzu seitens der Stadt für notwendig erachteten Prüfungen und Entscheidungen, insbesondere auch zur konkreten Höhe des Betrages, einen erheblichen Zeitraum in Anspruch. Aus Sicht des Petitionsausschusses dauerte das Verfahren, weil keine merklichen Fortschritte feststellbar waren, unangemessen lang. Deshalb beschloss der Ausschuss im Februar 2020, mit einem kritischen Schreiben gegenüber dem Bürgermeister darauf zu drängen, dass der berechtigte Ersatzanspruch der Petentin und ihres Ehemannes nunmehr zeitnah erfüllt wird. Dies führte endlich zu einer Entscheidung der Stadt.

Nach eingeholten Vergleichsangeboten zur Plausibilitätsprüfung der vom Ehepaar geltend gemachten Kosten wurde schließlich von der Stadt im März 2020 ein Erstattungsbetrag in Höhe von ca. 450 Euro auf das Konto der Eheleute überwiesen. Damit konnte das Petitionsverfahren im Ergebnis langwieriger Ermittlungen abgeschlossen werden.

## **11. Ausländerrechtliche Entscheidung zu einer Vaterschaftsanerkennung**

Die Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers kann vorübergehend ausgesetzt werden, solange ein Verfahren zur Anerkennung einer Vaterschaft anhängig ist. Die betroffene Person erhält eine sogenannte Duldung. Wenn allerdings die beurkundende Behörde (in der Regel das Jugendamt) konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft sieht, hat sie dies der Ausländerbehörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Kindesmutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. Die Ausländerbehörde muss sodann prüfen, ob tatsächlich eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt.

Von einem Missbrauch ist auszugehen, wenn eine Vaterschaft gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden soll, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, stellt die Ausländerbehörde dies durch Verwaltungsakt fest. Damit entfällt auch die Grundlage für die Erteilung einer Duldung. Kommt die Ausländerbehörde hingegen zu dem Ergebnis, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, stellt sie das Verfahren ein. Davon muss sie sowohl die beurkundende Behörde als auch die Beteiligten in Kenntnis setzen.

Der Rechtsanwalt eines kamerunischen Staatsangehörigen bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil es ihm nicht gelang, von der Ausländerbehörde und dem Jugendamt herauszufinden, ob ein solches Prüfverfahren bei der für seinen Mandanten zuständigen Ausländerbehörde (noch) anhängig ist. Einer Akteneinsicht konnte er lediglich entnehmen, dass Anfang 2019 die gesetzlich vorgesehene Anhörung seines Mandanten und der Kindesmutter durch das Jugendamt stattgefunden hatte.

Im Rahmen der daraufhin eingeleiteten Ermittlungen musste der Petitionsausschuss feststellen, dass das Prüfverfahren bei der Ausländerbehörde offensichtlich über ein Jahr lang nicht betrieben wurde. Erst infolge einer gezielten Nachfrage des Ausschusses erging im April 2020 eine Entscheidung. Die Prüfung der Ausländerbehörde ergab letztlich, dass die Vaterschaft nicht missbräuchlich anerkannt wurde. Mit dieser Mitteilung an den Rechtsanwalt und dem klarstellenden Hinweis, dass der Duldungsstatus für seinen Mandanten infolge der Entscheidung der Ausländerbehörde nicht berührt wurde, konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

## **12. Behördliches Einschreiten wegen unzulässiger Dauerwohnnutzung**

Über mehrere Jahre wiederholte die Petentin ihre Forderung nach einem Tätigwerden an den örtlich zuständigen Landkreis ohne Erfolg. Schließlich wandte sie sich mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss. Als Eigentümerin eines Wochenendgrundstücks thematisierte sie die unzulässige Dauerwohnnutzung von Wochenendhäusern. Nach ihrem Dafürhalten würde dies für mehr als die Hälfte der Grundstücke im betreffenden Gebiet gelten. Sie kritisierte in diesem Zusammenhang die Ungleichbehandlung der Nutzer im Hinblick auf die Zweitwohnsitzsteuer. Weiter äußerte sie Sicherheitsbedenken, da zum Beispiel der Ausbau von Zuwegungen nicht den Anforderungen eines Wohngebiets entspricht und auch die Errichtung von Schwarzbauten wie Garagen und Unterkellerungen zu Komplikationen für Feuerwehr und Rettungsdienste führen könnte.

Auch ein Löschwasseranschluss für die Feuerwehr fehle. Sie hält daher eine Brandschau für dringend erforderlich.

Die Antworten vom vormaligen Landrat, später vom Baubeigeordneten an die Petentin belegen, dass das Problem zwar zur Kenntnis genommen wurde, aber zumindest für die Dauer von neun Jahren, gemessen am Schriftverkehr der Petentin, zu keinerlei Veranlassung behördlicherseits führte. Ein Tätigwerden der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde wiederholt mit dem Argument der fehlenden Personalausstattung sowie dem hohen Verwaltungsaufwand abgelehnt. Nach bauordnungsrechtlicher Bestandsaufnahme wäre eine ebenfalls bauordnungsrechtliche Prüfung der einzelnen Bauvorhaben durchzuführen, wobei das Thema Bestandsschutz besondere Berücksichtigung finden müsse. Dies sei durch die Behörde nicht zu leisten.

Der Petitionsausschuss bat die oberste Bauaufsichtsbehörde um Stellungnahme zu der Petition. In der Antwort teilte das Fachministerium dem Ausschuss mit, dass die örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zwischenzeitlich mit der bauordnungsrechtlichen Bestandsaufnahme begonnen habe. Die Sachverhaltsaufklärung für das betreffende Gebiet würde ca. drei Monate dauern. Auf der Grundlage der im Ergebnis zu erstellenden Dokumentation könne sodann über das weitere Vorgehen entschieden werden. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es zu zeitlichen Verzögerungen, da insbesondere Ortsbesichtigungen nur eingeschränkt möglich waren. Sowohl die oberste Bauaufsichtsbehörde als auch der Petitionsausschuss begleiten das Verfahren und lassen sich regelmäßig berichten.

### **13. Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige**

Ein Schöffe, der darüber hinaus noch als Gemeindevertreter tätig ist, fuhr an einem stürmischen Tag mit seinem eigenen Kraftfahrzeug zu einer Gerichtsverhandlung. Aufgrund der Wetterverhältnisse war die Bevölkerung aufgerufen worden, möglichst die Wohnung nicht zu verlassen. Nachvollziehbarer Weise machte sich der Schöffe Gedanken darüber, wie er versichert sei, wenn er oder sein Kraftfahrzeug während der Fahrt zum Gericht zu Schaden käme. Einer Broschüre und einem Informationsschreiben des zuständigen Ministeriums entnahm der Petent später, dass das Land für ehrenamtlich tätige Personen auf freiwilliger Basis eine Versicherung abgeschlossen hat, die den ehrenamtlich Tätigen von Haftpflichtansprüchen Dritter freistellt. Verursacht ein Ehrenamtler somit auf dem Weg zu seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall, schützt die Versicherung vor Haftungsansprüchen des Unfallgegners. Sie umfasst allerdings nicht Vermögensschäden, die der Ehrenamtler selbst erleidet, so zum Beispiel Schäden am eigenen Kraftfahrzeug, einem unfallbedingten Wertverlust am Fahrzeug oder dem Verlust des Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Versicherung. Der Schöffe wandte sich an den Petitionsausschuss und vertrat die Auffassung, dass diese Einschränkung im Versicherungsschutz nicht hinreichend kommuniziert werde und dass es doch möglich sein müsse, Versicherungen abzuschließen, die den Ehrenamtler vor Vermögensschäden schütze.

Das zuständige Ministerium teilte dem Ausschuss in einer Stellungnahme mit, dass tatsächlich in den Informationsmaterialien ausschließlich auf den bestehenden Versicherungsschutz hingewiesen werde, nicht aber auf mögliche Schadenssachverhalte, die nicht versichert sind. Der bestehende Versicherungsschutz stellt die ehrenamtlich tätigen Personen im Übrigen mit Arbeitnehmern gleich, die auch selbst entscheiden müssten, wie sie Schäden, die auf dem Arbeitsweg entstehen könnten, absichern, so zum Beispiel durch eine Vollkaskoversicherung für Ihr Kraftfahrzeug.

Im Rahmen eines Überprüfungsauftrages bat der Petitionsausschuss die Landesregierung zu ermitteln, wie hoch die Kosten für eine weitergehende Versicherung der ehrenamtlich Tätigen im Sinne des Petenten wären und ob in den Informationsmaterialien des Landes zum Versicherungsschutz nicht auch darauf hingewiesen werden sollte, dass der für die Ehrenamtler abgeschlossene freiwillige Versicherungsschutz nicht allumfassend sei. Die Landesregierung teilte daraufhin mit, dass ehrenamtlich tätige Personen zukünftig auf mögliche Lücken im Versicherungsschutz hingewiesen und die Überarbeitung der Informationsmaterialien erfolgen werde. Der Versicherungspartner der Landesregierung habe mitgeteilt, dass ein Versicherungsschutz, wie er dem Petenten vorschwebt, schätzungsweise jährliche Mehrkosten von 25.000 Euro verursachen würde.

Daraufhin beschloss der Ausschuss die im Landtag vertretenen Fraktionen über den Sachverhalt zu unterrichten, um ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, Anträge auf eine Erweiterung des Versicherungsschutzes für Ehrenamtler in den Landtag einzubringen bzw. die Einstellung entsprechender Finanzmittel bei den anstehenden Haushaltsberatungen zu fordern. Nach Auffassung des Ausschusses könnte durch eine Erweiterung des Versicherungsschutzes nicht nur der Schutz der ehrenamtlich Tätigen erweitert werden, sondern auch der Dank und die Anerkennung für ihr Tätigwerden zum Wohle der Allgemeinheit noch einmal besonders zum Ausdruck gebracht werden.

**Anlage/n:**

1. Anlage

## Statistische Angaben:

Die beim Petitionsausschuss vom 25. September 2019 bis zum 24. September 2020 eingegangenen Petitionen betreffen folgende Sachgebiete:

1. Bauordnungsrecht	2,38 %
2. Bauplanungsrecht	2,12 %
3. Denkmalschutz	1,72 %
4. Wohnung, Miete, Wohnungsbau	2,12 %
5. Grundstücksangelegenheiten	1,32 %
6. Offene Vermögensfragen, Entschädigung	0,40 %
7. Schulwesen	4,64 %
8. Familie, Kita, Jugend, Sport	5,96 %
9. Wissenschaft, Hochschulwesen	0,26 %
10. Kultur	0,53 %
11. Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten, Telekommunikation	1,59 %
12. Sozialwesen ohne SGB II	2,38 %
13. SGB II	0,79 %
14. Sozialversicherungen	3,44 %
15. Gesundheitswesen	5,96 %
16. Behindertenangelegenheiten	1,85 %
17. Psychiatrische Einrichtungen	0 %
18. Justizvollzug	5,03 %
19. Ausländer- und Asylwesen, Eingliederung	2,38 %
20. Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	3,31 %

21. Steuern, Finanzen	1,99 %
22. Gebühren, Beiträge	2,25 %
23. Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung	1,06 %
24. Haftung des Staates und der Kommunen	0,66 %
25. Natur und Umwelt	7,02 %
26. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0,79 %
27. ÖPNV/Schienen- und Luftverkehr	3,71 %
28. Gewässerunterhaltung und -ausbau	0,26 %
29. Energiegewinnung und -versorgung	0,93 %
30. Öffentlicher Dienst	2,91 %
31. Polizei und Feuerwehr	2,65 %
32. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	5,43 %
33. Kommunalrecht und -aufsicht	3,31 %
34. Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	8,08 %
35. Rehabilitation	0,40 %
36. Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	0,66 %
37. Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	3,44 %
38. Arbeit, Ausbildung	0,53 %
39. Straßenbau, Straßenrecht	2,78 %
40. Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	2,91 %

Anmerkung:

Wegen der Auf- bzw. Abrundungen entspricht die Summe der Prozentangaben nicht 100 %.